

Aktenzeichen:

2 RU 8/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Verkündet

am 28. August 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. August 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D r . B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter D r . L e d é r e r und

Bundessozialrichter V o l p e r s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte gewährte dem Kläger wegen des Arbeitsunfalls, den dieser am 2. Dezember 1949 erlitten hatte, eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H.; als Unfallfolgen wurden hierbei Beschwerden durch eine Elephantiasis am linken Unterschenkel anerkannt. Mit Bescheid vom 25. September 1956 gewährte die Beklagte auf Antrag des Klägers ihm für diese Dauerrente eine Kapitalabfindung gemäß § 616 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. Den im Februar 1959 vom Kläger gestellten Antrag auf Rentenerhöhung wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 14. April 1959 ab, nachdem der bei einer Untersuchung durch den Chirurgen Dr. Ch==== erhobene Befund eine MdE von weiterhin 20 v.H. ergeben hatte.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat von dem Chirurgen Dr. H==== ein Gutachten eingeholt, der bei einer Untersuchung des Klägers im September 1959 eine Verschlimmerung der Unfallfolgen durch Zunahme der Unterschenkelschwellung und Bewegungseinschränkung im linken Fußgelenk festgestellt und die MdE auf 30 v.H. geschätzt hat. Das SG hat hierauf durch Urteil vom 27. April 1960 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger vom 1. Juli 1959 an Rente nach einer MdE von 30 v.H. unter Anrechnung der für die Dauerrente von 20 v.H. gezahlten Abfindung zu gewähren: Durch das Gutachten des Dr. H==== sei erwiesen, daß nach der Bescheiderteilung eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei, welche den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Neufeststellung der Rente gemäß § 608 RVO aF rechtfertige. Die Auffassung der Beklagten, zwischen den Gutachten der Sachverständigen Dr. H==== und Dr. Ch====

- 3 -



- 3 -

~~Es~~ bestünden Widersprüche, welche die Einholung eines Obergutachtens erforderten, treffe nicht zu; die voneinander abweichenden Befunderhebungen erklärten sich daraus, daß der Kläger von Dr. Ch. ~~am~~ im März, von Dr. Haffner dagegen erst im September 1959 untersucht worden sei. In der Rechtsmittelbelehrung hat das SG ausgeführt, gegen sein Urteil sei die Berufung nur zulässig, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt werde (§ 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte geltend gemacht, das SG habe übersehen, daß gemäß § 616 Abs. 3 Satz 3 RVO aF nach einer Rentenabfindung eine Verschlimmerung der Unfallfolgen als wesentlich nur gelte, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mehr als 10 v.H. weiter gemindert werde. Nach dieser Vorschrift wäre also der Klaganspruch nur begründet, wenn die MdE des Klägers mindestens 35 v.H. betragen würde; dies sei aber nach keinem der vorliegenden ärztlichen Gutachten der Fall. § 608 RVO aF, von dem das SG fälschlich ausgegangen sei, finde hier keine Anwendung.

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17. November 1961 die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen: Die Berufung sei durch § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, da der Rechtsstreit nur um den Grad der MdE sowie zugleich die Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse gehe und weder die Schwerbeschädigteneigenschaft noch die Gewährung der Rente davon abhängen, auch kein neu hinzugetretenes Leiden geltend gemacht werde. Daß die frühere Dauerrente von 20 v.H. abgefunden sei, spiele für die Zulässigkeitsfrage keine Rolle, da die Gewährung einer Abfindung nur eine besondere Form der Dauerrentenzahlung sei. Die Berufung sei auch nicht aufgrund des § 150 SGG zulässig. Insbesondere sei ein wesentlicher Verfahrensmangel

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

i.S. des § 150 Nr. 2 SGG nicht darin zu erblicken, daß das SG der Anregung der Beklagten auf Einholung eines Obergutachtens nicht gefolgt sei. Unter Außerachtlassung des § 616 Abs. 3 RVO aF habe das SG gemeint, die von Dr. Haffner festgestellte Verschlimmerung von 10 v.H. sei als wesentlich anzusehen. Dieser sachlich-rechtliche Irrtum des SG stelle keinen Verfahrensmangel dar. Vielmehr sei von diesem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen, ob das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel leide. Eine Verschlimmerung der Unfallfolgen um 10 v.H. habe aber das SG ohne Verfahrensverstöß bejahen dürfen, da das im März 1959 erstattete Gutachten des Dr. Christmann nicht geeignet sei, das erst ein halbes Jahr später erstattete Gutachten des Dr. Haffner zu widerlegen. Hiernach sei es nicht zu beanstanden, daß das SG von seinem Rechtsstandpunkt aus die Einholung eines Obergutachtens nicht für erforderlich gehalten und seine Entscheidung nur auf das Gutachten des Dr. Haffner gestützt habe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 15. Dezember 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 8. Januar 1962 Revision eingelegt und sie am 31. Januar 1962 wie folgt begründet: Die Ansicht des LSG, es komme nur darauf an, daß das SG eine Verschlimmerung um 10 v.H. ohne Verfahrensverstöß bejahen konnte, treffe nicht zu. Vielmehr sei das Verfahren des SG mangelhaft, weil jedes einleuchtende Motiv dafür fehle, weshalb es von der klaren, unmißverständlichen Vorschrift des § 616 Abs. 3 RVO aF abgewichen sei. Das SG habe also nur nach seinem Ermessen entschieden und mit seiner Entscheidung die rechtlichen Schranken überschritten. Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung. Sie hatte jedoch keinen Erfolg, da das LSG mit Recht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen hat.

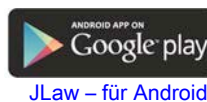
Die Berufung war nach § 145 Nr. 4 SGG nicht zulässig, da sie die Neufeststellung der dem Kläger bewilligten Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse betraf und keiner der Ausnahmefälle - Abhängigkeit der Schwerbeschädigteneigenschaft oder der Rentengewährung, neu hinzugetretenes Leiden - gegeben war. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 30. Oktober 1962 (SozR SGG § 145 Bl. Da 11 Nr. 12) entschieden hat, findet § 145 Nr. 4 SGG auch in den Fällen des § 616 Abs. 3 RVO aF Anwendung, in denen es sich um die Neufeststellung einer abgefundenen Dauerrente wegen wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen nach der Kapitalabfindung handelt; übereinstimmend mit den Gründen des angefochtenen Urteils hat der erkennende Senat die Anwendbarkeit des § 145 Nr. 4 SGG in Fällen dieser Art mit der Erwägung gerechtfertigt, daß die Gewährung der Kapitalabfindung nur eine besondere Form der Zahlung einer festgestellten Entschädigungsleistung ist. Diese Erwägung schließt auch die Annahme aus, es könne hier von der Neufeststellung die Gewährung der Rente abhängen und damit der zur Zulässigkeit der Berufung führende Ausnahmefall (2. Alternative) des § 145 Nr. 4 SGG gegeben sein.

Die Revision hat gegen diese Auslegung des § 145 Nr. 4 SGG nichts eingewandt. Ihr Vorbringen wendet sich vielmehr allein

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gegen die Auffassung des LSG, daß auch § 150 Nr. 2 SGG nicht die Zulässigkeit der Berufung begründet habe. Dieser Revisionsangriff geht fehl. Das LSG hat zutreffend angenommen, daß die irrtümliche Nichtanwendung des § 616 Abs. 3 RVO aF keinen Verfahrensverstoß des SG darstellt, sondern den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung betrifft. Mag dieser materiell-rechtliche Irrtum des SG auch keine befriedigende Erklärung finden, so fehlen doch andererseits Anhaltspunkte dafür, daß das SG seine Entscheidung nur nach seinem Ermessen, d.h. willkürlich getroffen hat. Es hat offensichtlich bei der Prüfung der Rechtslage nur die allgemeine Vorschrift des § 608 RVO aF beachtet und die entgegenstehende Sondervorschrift des § 616 Abs. 3 Satz 3 RVO aF übersehen. Dies bedeutet einen klaren Fehler bei der Urteilsfindung, der von einem wesentlichen Mangel des Verfahrens systematisch streng zu unterscheiden ist (vgl. auch SozR SGG § 150 Bl. Da 16 Nr. 35).

Daß auch § 150 Nr. 1 und Nr. 3 SGG der Berufung der Beklagten nicht zur Zulässigkeit verhelfen konnte, hat das LSG mit zutreffenden - auch von der Revision nicht angegriffenen - Ausführungen dargelegt.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

